

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Februar 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Einführung der Verwaltungsführung
mit Leistungsauftrag und Globalbudget**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung
vom 29. Oktober 1998²⁾**

§ 7

Steuerung der Verwaltungstätigkeit

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit und der Wirtschaftlichkeit. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

² Die Ämter sowie die Staatskanzlei werden mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets geführt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget bewilligen. Bei Vorliegen besonderer Gründe können auch Abteilungen mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden.

³ Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere

- a) den Grundauftrag;
- b) die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen, welche innerhalb eines Amtes eine Einheit bilden und in überblickbarer Anzahl die Aufgaben eines Amtes abbilden;
- c) die Leistungsziele und allenfalls die Wirkungsziele;
- d) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.

⁴ (neu) Die Leistungsaufträge werden jährlich von den Direktionen mit den Ämtern vereinbart und vom Regierungsrat beschlossen.

⁵ (neu) Der Regierungsrat unterbreitet die Leistungsaufträge dem Kantonsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung umfasst den Leistungsauftrag als Ganzes. Sie erfolgt gleichzeitig mit dem Budgetbeschluss.

⁶ (neu) Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert der Kantonsrat das Globalbudget, so kann der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.

⁷ (neu) Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge. Die Ämter erstatten ihren Direktionen periodisch Bericht.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 239 (BGS 153.1)

2. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006¹⁾

§ 3 Abs. 1

¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich zu führen.

§ 30

aufgehoben

§ 31 Abs. 3

³ Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.

§ 32

Globalbudget

Das Globalbudget umfasst den Saldo aus dem Total der Aufwände und dem Total der Erträge einer Verwaltungseinheit pro Jahr. Voraussetzung für ein Globalbudget ist das Vorliegen eines Leistungsauftrages.

3. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932²⁾

§ 18

Staatwirtschaftskommission

¹ Die Staatwirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und beaufsichtigt die Regierung, Verwaltung, Gerichte und Anstalten in folgenden Bereichen:

1. Budgets des Staates und seiner Anstalten;
2. Leistungsaufträge;
3. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates inklusive die Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der staatlichen Anstalten;
4. Rechnung des Staates und seiner Anstalten;
5. Nachtragskreditbegehren;
6. Anträge und Gesetzesvorschläge, welche die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um mehr als Fr. 100'000 oder wiederkehrend um mehr als Fr. 20'000 beeinflussen.

² Sie verschafft sich einen vertieften Einblick in die Vorlagen der Regierung und der Gerichte (Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Plausibilität), berät die Vorlagen und erstattet dazu Berichte und Anträge an den Kantonsrat.

³ Sie kann die Amtsstellen und Anstalten des Staates nach vorheriger Mitteilung an die zuständige Direktion visitieren.

⁴ Sie kann Anträge stellen auf Erlass von Gesetzen und Beschlüssen über die verschiedenen Verwaltungszweige.

⁵ Für die Behandlung der unter Ziffer 1 bis 4 von Absatz 1 angeführten Geschäfte wird die Staatwirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.

⁶ Die Mitglieder der erweiterten Staatwirtschaftskommission koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.

¹⁾ GS 28, 819 (BGS 611.1)

²⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

**4. Kantonsratsbeschluss
betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 – 2011
vom 25. September 2008¹⁾**

§ 1

¹⁾ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 – 2011 maximal 986.85 Personalstellen bewilligt.

²⁾ aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Die Ziffern I/1 und I/2 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk zusammen mit den Ziffern I/3 und I/4 an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 29, 917 (BGS 154.212)

²⁾ In-Kraft-Treten am

